



GZ: ABT13-231635/2024-2

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserkraftanlage KW Talbach, Verbund Hydro  
Power GmbH, 1150 Wien, Europaplatz 2, Kapsch Holding  
GmbH, 1010 Wien, Stock-im-Eisen-Platz 3/22,  
Widerstreitverfahren, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 11.07.2018, konkretisiert am 04.04.2024, hat die Verbund Hydro Power GmbH (GZ: ABT13-131239/2023) um die wasserrechtliche Bewilligung für die Revitalisierung und Erweiterung des Kraftwerkes Talbach mit dem beantragten Maß der Wasserbenutzung von 7,8 m<sup>3</sup>/s und einer Engpassleistung von 7.516 kW, sowie einen Regelarbeitsvermögen 26,44 GWh und der Neuerrichtung eines Krafthauses bei Fluss-km 0,6 angesucht.

Mit Eingabe vom 07.03.2024 hat die Kapsch Holding GmbH (GZ: ABT13-98932/2024) um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Talbach mit dem Maß der Wasserbenutzung von 7,41 m<sup>3</sup>/s, einer Engpassleistung von 1.550 kW sowie einem Regelarbeitsvermögen von 6,22 GWh und der Errichtung eines Krafthauses bei Fluss-km 2,27 angesucht.

Da durch beide Projekte derselbe Gewässerabschnitt bzw. im wesentlichen die gleiche Fließwasserstrecke des Talbaches beansprucht wird, liegen widerstreitende Anträge um wasserrechtliche Bewilligung vor. Aufgrund der widerstreitenden Anträge hat die Behörde festzustellen, ob die eingereichten Projekte im Widerstreit gelegen sind und in weiterer Folge darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt.

Dazu findet am

**Montag, den 5. August**

die mündliche Widerstreitverhandlung mit dem Zusammentritt **im Stadttamt Schladming**

**um 10:00 Uhr**

statt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 17, 99, 105, 107 und 109 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Mag. Eva Maria HOFER

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Dipl.-Ing. Paul SALER

**Limnologischer Amtssachverständiger** ist Dr. Michael HOCHREITER

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer  
(elektronisch gefertigt)